

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

14/SN-25/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 15. September 1987

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Ersatz des durch
Ausübung polizeilicher Zwangs-
befugnisse entstandenen Scha-
dens (Polizeibefugnis-Ent-
schädigungsgesetz)

GESETZENTWURF	
Zl. 25	GE 987
Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987

Hoff
A. Hlavas

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



Ruth

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der neuen Telefonnummer 53 441

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffent-
liche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 14.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
19497/12-GD/87 21.4.1987

Unser Zeichen:
R-587/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Ersatz des durch
Ausübung polizeilicher Zwangs-
befugnisse entstandenen Scha-
dens (Polizeibefugnis-Ent-
schädigungsgesetz)

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf sieht in Ergänzung zum Amtshaf-
tungsgesetz den Ersatz für Schäden vor, die einem unbetei-
ligten Dritten durch die rechtmäßige Ausübung einer Zwangs-
befugnis durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdien-
stes zugefügt werden. Da dadurch eine Rechtslücke geschlos-
sen wird, die zu einem unbilligen Ergebnis geführt hat, ist
der Gesetzentwurf grundsätzlich zu begrüßen.

Es gibt jedoch Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das in § 4
Abs 2 ÜG 1929 in Aussicht gestellte Polizeibefugnisgesetz
noch immer ausständig ist. Diese für einen Rechtsstaat mehr
als unbefriedigende Situation bedürfte einer raschen Berei-
nigung.

Die vorgesehene Einschränkung des Ersatzanspruches auf

- 2 -

die Ausübung von Zwangsbefugnissen im Vollziehungsbereich des Bundes begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Der durch die Normierung von Ausgleichsansprüchen geschaffene Standard muß bei aller Anerkennung der rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dem Prinzip der Sachgerechtigkeit, insbesondere der sachlich begründeten Differenzierung entsprechen. Der bloße Hinweis auf regelungstechnische Erfordernisse rechtfertigt nicht die Ausklammerung von Ausgleichsansprüchen im Gefolge der Ausübung von polizeilichen Zwangsbefugnissen im Vollziehungsbereich der Länder. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Zahl der zusätzlichen Anwendungsfälle im Landesvollzugsbereich eher gering sein dürfte.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

Es ist nicht einsichtig, weshalb gemäß Abs 1 ein Anspruch auf Schmerzensgeld nicht gegeben ist. Wenn tatsächlich Personen auch durch rechtmäßige Ausübung von Zwangsbefugnissen der Sicherheitsorgane körperliche Schäden erleiden, so müßte auch dieser Nachteil in die Abgeltung einbezogen werden. Weshalb der Gesetzgeber einen Schmerzensgeldanspruch dezidiert nicht vorsieht, ist auch den Erläuternden Bemerkungen nicht zu entnehmen.

Zu § 6:

Zu Abs 1 ist anzumerken, daß in der Praxis wohl der Geschädigte der betreffenden Behörde den eingetretenen Schaden melden wird und nicht davon ausgegangen werden kann, daß umgekehrt der Geschädigte informiert werden soll. Hier müßte eine dementsprechende Korrektur Platz greifen.

Zu § 7:

Abs 4 läßt den Betrag vermissen, ab welchem ein Gutachten der Finanzprokurator einzuholen ist. Auch im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens müßte der Entwurf so vollständig vorgelegt werden, daß dadurch bereits eine umfassende Beurteilung möglich ist. In dieser Frage sollte davon ausgegangen werden, daß zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen beim Ablauf der Abgeltung der in Rede stehende Betrag relativ hoch angesetzt werden sollte. Andernfalls würde nämlich dem Geschädigten zweifellos ein Nachteil dadurch entstehen, daß auch bei geringfügigen Schäden das Verfahren aufgrund der Einholung des betreffenden Gutachtens über Gebühr verschleppt werden könnte.

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist sinngemäß der Vorschrift des § 20 Abs 3 Bundesstraßengesetz 1971 entnommen. Hiezu wird bemerkt, daß anlässlich der Begutachtung der letzteren Rechtsvorschrift darauf hingewiesen wurde, daß der Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung auch ohne Zustimmung des Antraggegners zurückgenommen werden können soll. Diese Forderung wird auch hier vorgebracht.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfner

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb